

Mitteilung Nr. MIT-AF 133/2015 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 36 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 133/2015 Claudius Kaminiarz B 90/DIE GRÜNEN 19.11.2015 Tempo 30 und Lärmaktionsplan (GRÜNE)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die Regierungsfractionen von SPD und CDU treten nachdrücklich dafür ein, bestehende Temporeduzierungen in Bremerhaven auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aufzuheben. So hat der Ausschuss Öffentliche Sicherheit am 16. November 2015 auf Antrag von SPD und CDU den Magistrat aufgefordert, die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit in einigen Straßen auf 30 km/h (Rheinstraße, An der Mühle und Georg-Seebeck-Straße) aufzuheben oder auf den Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu beschränken. Es erscheint fraglich, ob die Entscheidungen der Fraktionen von SPD und CDU in dieser Sache von fachlichen Erwägungen getragen sind oder vielmehr einseitig an parteipolitischen Interessen ausgerichtet sind.

Wir fragen hierzu den Magistrat

1. Wie beurteilt der Magistrat die Rücknahme der genannten Temporeduzierungen im Hinblick auf die Ziele des Lärmaktionsplans?
2. Welche Maßnahmen schlägt der Magistrat vor, um die Folge der Beschlüsse, d.h. die Steigerung des Lärmniveaus in den betroffenen Straßen und angrenzenden Bereichen, im Hinblick auf den Lärmaktionsplan zu reduzieren?
3. Wann und mit welchen Kosten sollen die Maßnahmen unter Nr. 2 umgesetzt werden?
4. Wie beurteilt der Magistrat das Risiko, dass einzelne BürgerInnen Schmerzensgeldansprüche gegen die Stadt Bremerhaven wegen mangelnder Maßnahmen gegen die Lärmbelästigung geltend machen?

II. Der Magistrat hat am 02.12.2015 beschlossen, auf die obige Anfrage wie folgt zu antworten:

zu Frage 1)

Die Rücknahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Tageszeiten unterstützt die Ziele des Lärmaktionsplans nicht.

zu Frage 2)

Als effektive Maßnahme wurden die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Lärmaktionsplan beschlossen. Weitere bzw. ersetzende Maßnahmen sind bisher nicht vorgesehen. Möglichkeiten bestehen beispielsweise durch ein Schallschutzfensterprogramm und durch die Lärmoptimierung des Fahrbahnbelags. Diese Maßnahmen sind erheblich kostenintensiver.

zu Frage 3)

Es wird auf die Antwort unter Punkt 2 verwiesen - Maßnahmen sind bisher nicht vorgesehen.

zu Frage 4)

Eine Beurteilung zu Schmerzensgeldansprüchen kann nicht grundsätzlich ergehen, da sie im Einzelfall rechtlich zu prüfen sind.

Gez.
Grantz
Oberbürgermeister